

ZWECKVERBAND ZUR
WASSERVERSORGUNG
DER ENDLHAUSER GRUPPE

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Endlhauser Gruppe (BGS-WAS)

Aufgrund der Artikel 22 Absatz 2 und 26 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
erlässt der Zweckverband folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 08.11.2004, zuletzt geändert am 01.06.2007.

§ 1

§ 9a Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von beweglichen Wasserzählern (Standrohre) mit:

- kurzfristiger Nutzung (Nutzung tage- und wochenweise) einmalig 94,00 € und
- bei Verwendung von beweglichen Wasserzählern (Standrohre) mit langfristiger Nutzung (jährliche Nutzung) jährlich 144,00 €.

§ 2

Der § 10 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt ab 01.01.2010 1,65 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Für bewegliche Wasserzähler beträgt die Gebühr ab 01.01.2010 1,65 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Oberhaching, den 16.12.2009


Stefan Schelle
Verbandsvorsitzender

